

19.03.2023

Antrag
auf Änderung der Jugendordnung des Badischen Handball-Verbands (JO BHV)

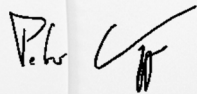
Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags des Badischen Handball-Verbandes werden gebeten, gemäß § 15 Ziffer 7.4 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wie folgt zu beschließen:

Dem Antrag des Präsidiums des Badischen Handball-Verbands auf Änderung der Jugendordnung (JO BHV) nach Maßgabe der Änderungsvorlage (Synopse) wird zugestimmt.

Begründung:

Die Änderungen der JO BHV sind der beigefügten Synopse zu entnehmen und werden am Verbandstag mündlich vorgetragen und begründet.

Im Auftrag des Präsidiums



Peter Knapp
Präsident



Synopse der Änderungen der Jugendordnung BHV zur Vorlage an den Verbandstag am 20.05.2023 ^{1 2}

Gültige Fassung

Neue Fassung

Jugendordnung BHV (JO BHV)

§ 4 Verbandsjugend Tag (JO BHV)

5. Das Stimmrecht verteilt wie folgt:
- 5.1 Mitgliedsvereine haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
 - 5.2 Mitglieder des Verbandsjugendausschusses (§ 5 Ziffer 1 JO BHV) haben je eine Stimme.
 - 5.3 Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse (§ 11 Ziffer 1 JO BHV) haben je eine Stimme.
- Die Übertragung des Stimmrechts aus Ziffern 5.2 und 5.3 ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins auf einen anderen Mitgliedsverein ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereins-

§ 4 Verbandsjugend Tag (JO BHV)

5. Das Stimmrecht verteilt wie folgt:
- 5.1 Mitgliedsvereine/**Gastvereine** haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
 - 5.2 Mitglieder des Verbandsjugendausschusses (§ 5 Ziffer 1 JO BHV) haben je eine Stimme.
 - 5.3 Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse (§ 11 Ziffer 1 JO BHV) haben je eine Stimme.
- Die Übertragung des Stimmrechts aus Ziffern 5.2 und 5.3 ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (**§ 5 Ziffer 1 und 5 Satzung BHV**) auf einen anderen Mitgliedsverein/**Gastvereine**

¹ Fehlen Formulierungen bei einzelnen Bestimmungen in der rechten Spalte (= neue Fassung der Satzung), bleibt die gültige Fassung unverändert

² Änderungen/Ergänzungen der Satzung sind fettgedruckt in lila Schrift, Streichungen von Textpassagen fettgedruckt in roter Schrift und durchgestrichen dargestellt

vertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandsjugendtag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 10 Bezirksjugendtag (JO BHV)

5. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 5.1 Mitgliedsvereine haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
 - 5.2 Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse (§ 11 Ziffer 1 JO BHV) je eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts aus Ziffer 5.2 ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins auf einen anderen Mitgliedsverein ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.

ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. **Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist. ~~Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.~~**

§ 10 Bezirksjugendtag (JO BHV)

5. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 5.1 Mitgliedsvereine/**Gastvereine** haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
 - 5.2 Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse (§ 11 Ziffer 1 JO BHV) je eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts aus Ziffer 5.2 ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins (**§ 5 Ziffer 1 und 5 Satzung BHV**) auf einen anderen Mitgliedsverein/**Gastvereine** ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. **Das Stimmrecht von Stammvereinen einer Spielgemeinschaften im Sinne der SpO DHB kann durch einen Vertreter eines der Stammvereine wahrgenommen werden, sofern die Spielgemeinschaft aus sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen besteht und der eigene Handballspielbetrieb eingestellt ist. ~~Das Stimmrecht kann auch von einem Bezirks-~~**

~~bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.~~

Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV und/oder dem Bezirk bis zum Bezirksjugendtag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Begründung:

Die Änderungen, die in § 4 und § 10 Jugendordnung BHV erfolgen, stellen eine Anpassung an die Regelungen der Satzung dar (siehe dort § 15 Ziffer 5.3 und § 29 Ziffer 9 Satzung BHV). Zur Begründung wird auf die Vorlage der Synopse zur Änderung der Satzung verwiesen.

Stand: 19.03.2023